

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 34/10 B

L 6 SB 55/08 (Sächsisches LSG)
S 2 SB 180/06 (SG Leipzig)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

..... ,

g e g e n

Stadt Leipzig - Rechtsamt -,
Martin-Luther-Ring 4 - 6, 04109 Leipzig,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Dezember 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 12. Mai 2010 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 12.5.2010 hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Feststellung eines Grades der Behinderung (GdB) von mindestens 50 nach dem Schwerbehindertenrecht verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Als Zulassungsgründe macht er grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Divergenz und das Vorliegen von Verfahrensmängeln geltend.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig, weil dieser die behaupteten Zulassungsgründe nicht so dargelegt hat, wie es § 160a Abs 2 Satz 3 SGG verlangt.
- 3 1. Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65*). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 4 a) Als grundsätzlich bedeutsam sieht der Kläger zunächst die Frage an, ob die früheren Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertenrecht, Ausgabe 2004 (AHP 2004), durch die Anlage zur Versorgungsmedizin-Verordnung (Anl VersMedV) nunmehr Normqualität gewonnen hätten und wie ein Gesetz auszulegen seien. Die Klärungsbedürftigkeit dieser Rechtsfrage hat der Kläger nicht hinreichend dargetan. Die bloße Behauptung, Rechtsprechung zur Frage, welche Konsequenzen die Normierung der AHP durch die VersMedV habe, liege nicht vor, reicht insoweit nicht aus. Vielmehr hätte der Kläger darauf eingehen müssen, ob sich nicht aus bereits zur Anl VersMedV vorliegenden Entscheidungen des BSG (*vgl zB BSG Urteil vom 23.4.2009 - B 9 SB 3/08 R - juris; BSG Urteil vom 30.9.2009 - B 9 SB 4/08 R - SozR 4-3250 § 69 Nr 10*) hinreichende Anhaltspunkte für die Beantwortung der Frage ergäben (*vgl dazu BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2*).



- 5 b) Des Weiteren wirft der Kläger die Frage auf, ob im Falle einer HIV-Infektion durch Teil B Nr 16.11 Anl VersMedV neue rechtliche Rahmenbedingungen bestehen, die das zu den AHP 2004 gefertigte Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. B. vom 27.12.2007 dann unverwertbar machen, wenn ein in den AHP 2004 aufgeführtes Regelbeispiel vom Gutachter als unerheblich betrachtet wird und dieses - nicht angewendete - Regelbeispiel in die Anl VersMedV übernommen wurde. Diese Frage ist so stark auf die konkreten Gegebenheiten des vorliegenden Rechtsstreits bezogen, dass eine Breitenwirkung nicht ohne Weiteres ersichtlich ist. Außerdem legt der Kläger dabei Tatsachen zugrunde, ohne auszuführen, inwiefern diese vom LSG festgestellt worden sind. Unter diesen Umständen lässt sich seinem Vorbringen auch die Klärungsfähigkeit der Frage in dem von ihm angestrebten Revisionsverfahren nicht deutlich genug entnehmen.
- 6 c) Drittens hält es der Kläger für klärungsbedürftig, ob die bisherige Rechtsprechung des BSG zum Abweichen von den AHP auf die Anl VersMedV übertragen werden darf. Insoweit fehlt es an hinreichenden Ausführungen zur höchstrichterlichen Klärungsbedürftigkeit dieser Frage. Der Kläger hätte sich näher mit der bereits vorliegenden Rechtsprechung des BSG zur Anl VersMedV auseinandersetzen müssen.
- 7 d) Das weitere Vorbringen des Klägers zur grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache enthält keine bestimmten Rechtsfragen. Möglicherweise möchte er eine klärungsbedürftige Rechtsfrage mit der Formulierung bezeichnen, es sei unentschieden, ob es für das Nichtanwenden eines Regelbeispiels der Anl VersMedV ausreicht, wenn die "zugrunde liegenden sozialmedizinischen Erkenntnisse wahrscheinlich überholt sind". Dazu fehlt es an hinreichenden Darlegungen, inwiefern die Beantwortung dieser Frage überhaupt zweifelhaft sein kann. Die bloße Behauptung, das LSG habe den Rechtssatz aufgestellt, ein Abweichen von den AHP 2004 komme in begründeten medizinischen Ausnahmefällen in Betracht, wobei es genüge, dass die den AHP 2004 zugrunde liegenden sozialmedizinischen Erkenntnisse wahrscheinlich überholt seien, reicht insoweit nicht aus. Der Kläger legt insbesondere nicht dar, an welcher Stelle des Berufungsurteils das LSG diesen Rechtssatz formuliert haben soll.
- 8 e) Schließlich geht es dem Kläger erkennbar um die Auslegung von Teil B Nr 16.11 Anl VersMedV, insbesondere um die Bedeutung des dort bei "HIV-Infektion mit klinischer Symptomatik" hinter "schwere Leistungsbeeinträchtigung" in Klammern gesetzten Begriffs "AIDS-Vollbild". Die höchstrichterliche Klärungsbedürftigkeit dieser Fragestellung hat er indes nicht hinreichend dargetan. Zunächst ist er nicht darauf eingegangen, dass nach der Rechtsprechungspraxis des BSG der Inhalt der AHP, soweit er auf sachkundigen Beurteilungen beruht, vorzugsweise durch eine Nachfrage beim Sachverständigenbeirat Versorgungsmedizin bzw bei dem für diesen geschäftsführend tätigen Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu klären ist (vgl. zB BSG Urteil vom 24.4.2008 - B 9/9a SB 6/06 R - juris RdNr 21). Dementsprechend wäre zu erörtern gewesen, ob die vom Kläger angesprochene Frage nicht



bereits durch Äußerungen des Sachverständigenbeirats geklärt ist (*vgl dazu die Beschlüsse des Sachverständigenbeirats vom 8./9.11.2005, www.vsbinform.de*). Darüber hinaus ist der Kläger nicht darauf eingegangen, dass das BSG die AHP und auch die Anl VersMedV auf ihre Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht, insbesondere den §§ 2, 69 SGB IX, überprüft hat (*vgl BSG SozR 4-3250 § 69 Nr 9, 10*).

- 9 2. Zur formgerechten Rüge eines Zulassungsgrundes der Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG, den der Kläger geltend macht, ist in der Beschwerdebegründung die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweichen soll, zumindest so zu bezeichnen, dass sie ohne Schwierigkeiten auffindbar ist. Ferner ist deutlich zu machen, worin eine Abweichung zu sehen sein soll. Der Beschwerdeführer muss darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine die Berufungsentscheidung tragende Abweichung in deren rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss einen abstrakten Rechtssatz der vorinstanzlichen Entscheidung und einen abstrakten Rechtssatz aus dem höchstrichterlichen Urteil so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Es reicht dagegen nicht aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29*). Diese Erfordernisse hat der Kläger nicht ausreichend berücksichtigt.

- 10 a) Der Kläger nennt zunächst folgenden angeblichen Rechtssatz des LSG:
Die Angabe des Regelbeispiels "AIDS-Vollbild" bei Teil B Nr 16.11 Anl VersMedV ist für die Gerichte unverbindlich.

Diesen stellt er der Rechtsprechung des BSG gegenüber:

Demnach verweist das SGB IX insoweit für die Feststellung eines GdB auf das versorgungsrechtliche Bewertungssystem, dessen Ausgangspunkt die "Mindestvoraussetzungen" für eine größere Zahl erheblicher Körperschäden iS der Nr 5 der Verwaltungsvorschrift zu § 30 BVG sind ... Von diesen leiten sich die aus den Erfahrungen der Versorgungsverwaltung und den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft gewonnenen GdB/MdE-Tabellenwerte der AHP für die einzelnen verschiedenen Funktions- und Teilhabebeeinträchtigungen ... ab (*Urteil vom 24.4.2008 - B 9/9a SB 10/06 R - SozR 4-3250 § 69 Nr 9 RdNr 22*).

Bei den AHP handelt es sich um antizipierte Sachverständigengutachten, deren Beachtlichkeit im konkreten Verwaltungs- und Gerichtsverfahren sich zum einen daraus ergibt, dass eine dem allgemeinen Gleichheitssatz entsprechende Rechtsanwendung nur dann gewährleistet ist, wenn die verschiedenen Behinderungen nach gleichen Maßstäben beurteilt werden ... (*BSG Urteil vom 24.4.2008, aaO, RdNr 25*).



Die AHP nennen Regelfälle, in denen die gesundheitlichen Voraussetzungen für das Merkzeichen G als erfüllt anzusehen sind. Sie bestimmen damit zugleich den Maßstab, nach dem im Einzelfall zu beurteilen ist, ob dort nicht genannte Behinderungen die Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigen (*BSG Urteil vom 13.8.1997 - 9 RVs 1/96 - SozR 3-3870 § 4 Nr 20 - Ls*).

- 11 Dazu hat er den angeblichen Rechtssatz des LSG nicht schlüssig aus den Entscheidungsgründen des Berufungsurteils hergeleitet. Nach der vom ihm wiedergegebenen Textpassage hat das LSG den Klammerzusatz "AIDS-Vollbild" in Teil B Nr 16.11 Anl VersMedV nicht schlechthin für unverbindlich erklärt, sondern - entsprechend der Rechtsprechung des BSG - nur im Einklang mit §§ 2, 69 SGB IX ausgelegt. Danach kann nicht eine bloße Diagnose, sondern nur eine gesundheitlich bedingte Teilhabebeeinträchtigung die Feststellung eines GdB rechtfertigen. Unter diesen Umständen sind auch die vom Kläger angegebenen allgemeinen Rechtssätze des BSG nicht geeignet, eine Divergenz zu belegen.

- 12 b) Des Weiteren behauptet der Kläger folgenden Rechtssatz des LSG:

Ein Abweichen von den AHP 2004 kommt in begründeten medizinischen Ausnahmefällen in Betracht, wobei es genügt, dass die den AHP 2004 zugrunde liegenden sozialmedizinischen Erkenntnisse wahrscheinlich überholt sind.

Er ist der Ansicht, dass dieser dem Rechtssatz des BSG (*Urteil vom 24.8.2008, SozR 4-3250 § 69 Nr 9 RdNr 31*) widerspreche:

Die Angaben in den AHP dürfen gerichtlich daraufhin überprüft werden, ob sie dem herrschenden Kenntnisstand der sozialmedizinischen Wissenschaft entsprechen.

- 13 Auch hier fehlt es an einer schlüssigen Darstellung, inwiefern der angebliche Rechtssatz des LSG im Berufungsurteil aufgestellt wird. Der Kläger fügt zwei Textstellen der berufsgerichtlichen Entscheidungsgründe zusammen, ohne im Einzelnen zu begründen, inwiefern sich daraus der von ihm selbst gebildete Rechtssatz ergeben soll. Der erste Teil des Satzes ist den allgemeinen Darlegungen des LSG zur Rechtslage entnommen (Seite 17 des Urteilsabdrucks), während sich der zweite Teil auf die konkrete Auslegung des Begriffs "AIDS-Vollbild" in Teil B Nr 16.11 Anl VersMedV bezieht (Seite 19 f des Urteilsabdrucks). Von einem Abweichen von den AHP ist in dem letztgenannten Zusammenhang nach der vom Kläger zitierten Stelle nicht die Rede.

- 14 c) Schließlich führt der Kläger zur Begründung seiner Divergenzrüge aus, das LSG habe den Rechtssatz aufgestellt:

Ein Gesamt-GdB kann auch dann gebildet werden, wenn von mehreren Behinderungen



nur ein Einzelwert feststeht.

Demgegenüber laute der Leitsatz des BSG-Urteils vom 9.4.1997 - 9 RVs 4/95 - SozR 3-3870 § 4 Nr 19:

Bei der Bildung des Gesamt-GdB ist zu berücksichtigen, ob nach den AHP die Auswirkungen mehrerer Funktionsbeeinträchtigungen jeweils mit einem Einzel-GdB zu bewerten sind. Dies gilt unabhängig davon, ob die Funktionsbeeinträchtigungen auf einer oder mehreren Gesundheitsstörungen beruhen.

- 15 Zur Herleitung des behaupteten Rechtssatzes des LSG hat der Kläger lediglich dessen tatsächliche Vorgehensweise bei der Feststellung des GdB beschrieben. Daraus ergibt sich indes nicht, dass das LSG einen abstrakten Rechtssatz mit dem vom Kläger angenommenen Inhalt aufgestellt hat.
- 16 3. Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie vorliegend - auch darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 17 a) Soweit der Kläger Verstöße gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) rügt, hätte die Beschwerdebegründung im Hinblick auf die Beschränkung in § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG folgende Punkte enthalten müssen (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45; BSG SozR 1500 § 160a Nr 24, 34): (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können. Diesen Kriterien wird die



Beschwerdebegründung nicht gerecht. Es fehlt bereits an der Bezeichnung eines Beweisantrags, den das LSG übergangen haben könnte.

- 18 b) Als Verfahrensmangel rügt der Kläger weiter die Verletzung des Grundsatzes der Gewährung rechtlichen Gehörs (§§ 62, 128 Abs 2 SGG). Ein derartiger Verfahrensmangel liegt ua dann vor, wenn das Gericht seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (*vgl BVerfGE 25, 137, 140*) oder sein Urteil auf Tatsachen oder Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (*vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12*). Dementsprechend sind insbesondere Überraschungsentscheidungen verboten (*vgl dazu Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 62 RdNr 8a mwN*). Zur Begründung eines entsprechenden Revisionszulassungsgrundes ist nicht nur der Gehörsverstoß selbst zu bezeichnen, sondern ggf auch darzutun, welches Vorbringen dadurch verhindert worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 36*). Darüber hinaus ist für den Erfolg einer entsprechenden Rüge Voraussetzung, dass der Beschwerdeführer darlegt, seinerseits alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (*vgl Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, aaO, RdNr 11a*).
- 19 Der Kläger macht geltend: Die Begründung des LSG für die Nichtanwendung des Regelbeispiels "AIDS-Vollbild" sei überraschend gewesen. Hätte das LSG auf diese Meinung vorher hingewiesen, hätte er Beweisanträge gestellt, dass die AHP 2004 und die Anl VersMedV ganz bewusst dieses Regelbeispiel in voller Kenntnis der Erfolge antiretroviraler Therapiemöglichkeiten weitergeführt hätten. Damit hat er das Vorliegen einer Überraschungsentscheidung nicht hinreichend dargetan, zumal er einräumt, der Beklagte und auch das Sozialgericht hätten bereits die Auffassung vertreten, dass seine Behinderung nach der konkreten Leistungsbeeinträchtigung zu bemessen sei. Daraus geht hervor, dass im Gerichtsverfahren schon unterschiedliche Auffassungen zur Auslegung der einschlägigen Regelungen in Nr 26.16 AHP und Teil B Nr 16.11 Anl VersMedV diskutiert worden sind. Es ist nicht ohne Weiteres ersichtlich, warum diese Gegebenheiten für den im Berufungsverfahren anwaltlich vertretenen Kläger nicht hätten Anlass genug sein können, die betreffenden Beweisanträge zu stellen. Ein Gericht ist nicht verpflichtet, auf alle Einzelheiten seiner rechtlichen Begründung vorher hinzuweisen.
- 20 c) Soweit der Kläger die Verwertbarkeit des Gutachtens von Prof. Dr. B. bezweifelt und den Inhalt dieses Gutachtens für unzutreffend hält, wendet er sich letztlich gegen die Beweiswürdigung des LSG. Auf einen Verstoß gegen den insoweit einschlägigen § 128 Abs 1 Satz 1 SGG kann eine Nichtzulassungsbeschwerde nach der ausdrücklichen Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht gestützt werden.



21 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)